

## **Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnungszeiten von Kirmessen, Jahrmärkten, Pannekaukenfesten und kulturellen Veranstaltungen in der Stadt Schwerte vom 10.04.1992 einschließlich des I. Nachtrages vom 23.03.2010**

Aufgrund des § 9 Absatz 3 sowie des § 10 Absatz 4 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG) vom 18.03.1975 (GV NRW Seite 223/SGV NRW 7129) und § 29 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz OBG) vom 13.05.1980 (GV NRW Seite 528 / SGV NRW 2060), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Schwerte als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Schwerte vom 11.03.1992 folgende durch Beschluss des Rates vom 17.03.2010 geänderte ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

### **§ 1**

Für die Nacht vom 31. Dezember zum 1. Januar eines jeden Jahres wird das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen im Sinne des § 2 Absatz 2 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (SprengstoffG) zu Vergnügungszwecken (Feuerwerkskörper) als allgemeine Ausnahme vom Verbot der Betätigungen, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind (§ 9 Absatz 1 LImSchG), zugelassen.

### **§ 2**

Für Kirmessen, Jahrmärkte, Pannekaukenfeste und kulturelle Veranstaltungen im Bereich des Marktplatzes, des Wuckenhofes sowie der Hagener Straße zwischen Brückstraße und Kreuzung Westwall wird das Verbot von Betätigungen, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind, für ein Wochenende in den Monaten Mai bis September zu folgenden Zeiten aufgehoben:

- a) freitags in der Zeit von 22:00 Uhr bis 23:00 Uhr,
- b) in der Nacht von Samstag auf Sonntag in der Zeit von 22:00 Uhr bis 01:00 Uhr.

Diese Ausnahmeregelung gilt für den Bereich des Schulhofes der ehemaligen Pestalozzi-Schule nur für kulturelle Veranstaltungen.

### **§ 3**

Für Kirmessen, Jahrmärkte, Pannekaukenfeste und kulturelle Veranstaltungen in dem in § 1 genannten Bereich ist die Benutzung von Geräten, die der Schallerzeugung und Schallwiedergabe dienen in folgenden Zeiten erlaubt:

- a) für die Zeit der Frühjahrs- und Herbstkirmes in der Zeit von 14:00 Uhr bis 22:00 Uhr,
- b) für ein Veranstaltungswochenende in den Monaten Mai bis September
  - freitags von 14:00 Uhr bis 23:00 Uhr
  - samstags von 14:00 Uhr bis sonntags 01:00 Uhr
  - sonntags von 11:00 Uhr bis 22:00 Uhr.

#### **§ 4**

Im Bereich der Rathausstraße vom Wendehammer bis zur Kreuzung Hastingsallee, der Hastingsallee zwischen Karl-Gerharts-Straße und Kreuzung Rathausstraße sowie der Parkfläche des Rathauses ist die Benutzung von Geräten, die der Schallerzeugung und Schallwiedergabe dienen für die Zeit der Frühjahrs- und Herbstkirmes in der Zeit von 14:00 Uhr bis 22:00 Uhr erlaubt.

#### **§ 5**

Die örtliche Ordnungsbehörde kann die zugelassenen Ausnahmen bezüglich der Stärke und der Dauer der Lärmbelästigungen im Einzelfall einschränken, wenn die Lärmbelästigung ein unzumutbares Maß erreicht.

#### **§ 6**

Dieser I. Nachtrag tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.